

Besuch des Kirchleins seit den Tagen des seraphischen Heiligen gewonnen werden kann. Der Portiuncula-Ablass ist zwar im Wesentlichen nicht verschieden von den anderen vollkommenen Ablässen (s. d. Art. Ablass); aber besondere Umstände zeichnen denselben aus, namentlich die beiden, daß er einerseits unter leichten Bedingungen und in großer Ausdehnung gewonnen werden kann, und daß er andererseits von dem hl. Franciscus in ganz außerordentlicher, ja wunderbarer Weise zum Heile der armen Sünder von Christus erlangt worden. Allerdings hat der Ablass gerade deshalb von Anfang an auch heftigen Widerspruch gefunden, da sein Ursprung, wie er in den vom heiligen Stuhle approbirten Sectionen des Franciscaner-Breviers erzählt wird, die gewöhnliche Ordnung überschreitet. Nachdem aber der heilige Stuhl schon seit Jahrhunderten entschieden sich für die Aechtheit des Ablasses ausgesprochen hat, kann diese „ohne große Verwegenheit nicht geläugnet werden“, wie Benedict XIV. (De Syn. dioec. 13, 18, 4. 5) urtheilt. Legterer hatte auch schon vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri in seinen Quaes. can. n. 362 [Opera, ed. Prat. XII, 470] den Ablass vertheidigt und 1721 darüber eine ausführliche Disquisitio l. c. XIV, 1 sqq. geschrieben. Auch Bellarmin (De Indulg. 2, 20) vertheidigt den Portiuncula-Ablass und hebt hervor, daß durch diesen wunderbar gegebenen Ablass drei katholische Lehrsätze bestätigt werden, nämlich die Wahrheit der katholischen Lehre vom Ablass, die Gewalt des Papstes, Ablässe auszuspenden, und die Nothwendigkeit der reumüthigen Beichte. Man darf noch hinzufügen, daß mit diesem vom hl. Franciscus veranlaßten, unter sehr leichten Bedingungen auch von den Ärmsten zu gewinnenden Ablasse eine mildere Praxis der früher so strengen Bußdisciplin der Kirche angefangen hat. — Dieß vorausgeschickt, soll im Folgenden zunächst ein Ueberblick über die Geschichte dieses Ablasses mit Angabe der Quellen, dann über die heute für die Praxis geltenden kirchlichen Bestimmungen gegeben werden.

1. Ein Schreiben eines Papstes aus dem 13. Jahrhundert, welches die Approbation dieses Ablasses von Seiten des heiligen Stuhles bezeugt, ist nicht vorhanden, vielmehr stimmen alle alten Berichte darin überein, daß der hl. Franciscus ein solches Schreiben geradezu abgewiesen habe. Diese Zurückweisung entspricht den Grundsätzen, welche er in seinem Testamente ausgesprochen hat, indem er fordert, daß „die Brüder, wo immer sie seien, es nicht wagen sollten, irgend ein Schreiben von der römischen Curie zu erbitten, persönlich oder durch eine vorgeschobene Person, weder für die Kirche noch für einen andern Ort, auch nicht unter dem Vorwande der Predigt noch bei leiblicher Verfolgung“. — Befremden aber muß es allerdings, daß kein einziger der ersten Biographen des hl. Franciscus, weder Thomas von Celano in seinen zwei Schriften, noch die drei Gefährten,

noch der hl. Bonaventura in seiner Legende, ein Wort über diesen Ablass vorbringt. Da aber von Anfang an als hauptsächlichstes Bedenken gegen denselben geltend gemacht wurde, daß die damals von der Kirche in aller Weise, besonders durch große Ablässe, beförderten Kreuzzüge durch solche Neuerung beeinträchtigt würden, so läßt sich das Schweigen jener Geschichtschreiber daraus erklären, daß sie entweder aus eigener Discretion oder anderweitiger Insinuation oder aus Rücksicht auf die Opposition der Gegner den so schon starken Zulauf des Volkes nach Portiuncula durch ihre Schriften nicht befördern wollten, besonders da ein nach dem gewöhnlichen Gange doch nöthiges päpstliches Rescript nicht vorhanden war. Ein schriftliches und notariell beglaubigtes Zeugniß für diesen Ablass ist, so viel wir jetzt bekannt, zuerst am 31. October 1279 gegeben worden. Dasselbe ist zuerst gedruckt in Steph. Baluzii Miscellan. IV, Paris. 1683, 490 sq., dann oft, so nach einer Handschrift von Assisi aus dem Jahre 1325; in den Acta Sanctorum der Hollandisten, welche sehr ausführlich über den Ablass schreiben (Oct. II, 879 sqq. [Analect. de S. Franc. P. 3]); bei Wadding, Annales Min. ad an. 1277, n. 19; of. ib. ad an. 1221, n. 22 sqq. und ad an. 1223, n. 1 sqq.; in's Italienische übersezt bei P. Panfilo, Storia compend. di S. Francesco e de' Francescani I, Rom. 1874, c. 12. In diesem Actenstücke berichten der heiligmäßige Fra Benedetto d'Arezzo, der noch vom hl. Franciscus in den Orden aufgenommen war, und sein Gefährte Fra Mariano d'Arezzo, sie hätten oft von dem Bruder Massäus von Marignano (qui fuit homo veritatis et probatissimae vitae) gehört, daß er mit dem hl. Franciscus bei dem Papste Honorius zu Perugia gewesen sei, als jener den Nachlaß aller Sündenstrafen für diejenigen erlangt hätte, welche contriti et confessi nach dem Orte S. Maria von den Engeln, auch Portiuncula genannt, kämen, und zwar von der Vesper des ersten bis zur Vesper des zweiten August. Da Franciscus diesen Ablass ebenso demüthig als standhaft erbeten, habe der Papst denselben endlich zugestanden „mit dem Bemerken, es sei nicht die Gewohnheit des heiligen Stuhles, einen solchen Ablass zu gewähren“. In diesem kurzen Schriftstück wird einfach nur die Thatfache der zu Perugia gegebenen Gewährung bezeugt. Beigefügt ist die Deposition eines andern Zeugen (Petrus Calissannus), der sagt, er habe selbst gehört, daß der hl. Franciscus coram venerabilibus episcopis mit einem Fettel in der Hand den Ablass zum ersten Male für den genannten Tag und dann für alle Jahre verkündigt und beigefügt habe: „Ich wollte ihn für acht Tage haben, konnte es aber nicht erlangen.“ — Ein weiteres schriftliches Zeugniß aus dem 13. Jahrhundert war bisher nicht bekannt; in neuester Zeit aber wurde ein solches durch Verfasser dieses in der Monatschrift Acta fratrum Minorum, Augustheft 1895, publicirt. Es existirt nämlich eine